

Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA  
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BMF-310205/0148-GS/VB/2019

Wien, 19. November 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4179/J vom 19. September 2019 der Abgeordneten Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Diesbezüglich ist festzuhalten, dass die Glücksspielabgaben gemäß § 57f Glücksspielgesetz (GSpG) mit 1. Jänner 2011 eingeführt wurden und es daher im Zeitraum 2008 bis inklusive 2010 keine Einnahmen aus diesen Abgaben gab.

Nachfolgend wird eine Übersicht der Belastungsbuchungen dargestellt, aufgelistet nach Absätzen/Abgabentatbeständen und Jahren. Es handelt sich dabei um Selbstberechnungen der Pflichtigen und um Festsetzungen durch die Behörde, nicht jedoch um tatsächliche Einnahmen (im Sinne tatsächlicher Zahlung). Eine Auswertung der tatsächlichen Einnahmen nach Absätzen/Abgabentatbeständen ist nicht möglich.

Jahr	§ 57 Abs. 1 GSpG	§ 57 Abs. 2 GSpG	§ 57 Abs. 3 GSpG	§ 57 Abs. 4 GSpG	§ 58 Abs. 1 GSpG	§ 58 Abs. 2 GSpG	Gesamt
	Ausspielungen, an denen die Teilnahme vom Inland aus erfolgt, Pokerturniere, Poker "Cashgames"	Lotterien über elektronische Medien ohne Konzession	Ausspielungen mit Glücksspielautomaten ohne Bewilligung, Elektronische Lotterien über Video-Lotterie-Terminals ohne Konzession	Landesauspielungen mit Glücksspielautomaten	Verlosung von Vermögensgegenständen, Lotterien ohne Erwerbszweck	Lotterien ohne Erwerbszweck (gemeinn.)	
2011	46.093.662	8.480.678	6.578.216	0	23.148	1.154.553	62.330.256
2012	87.770.594	5.413.635	10.708.124	19.481	14.830	1.630.199	105.556.863
2013	91.815.433	11.835.414	9.935.482	2.532.077	168.433	860.094	117.146.933
2014	26.616.331	19.516.161	7.465.275	3.278.453	109.188	2.319.246	59.304.655
2015	67.041.064	19.963.630	6.858.158	10.139.593	35.878	1.450.149	105.488.473
2016	108.090.834	71.184.263	17.720.087	14.724.753	-143.767	1.338.257	212.914.426
2017	13.884.732	48.684.703	5.567.853	17.680.982	22.831	1.328.792	87.169.893
2018	173.607.042	24.761.347	11.370.124	20.457.370	22.915	1.221.261	231.440.058
1.-3. Q. 2019	69.710.067	121.470.219	1.126.839	16.384.335	20.155	1.080.024	209.791.638
Summe	684.629.758	331.310.050	77.330.157	85.217.044	273.610	12.382.576	1.191.143.194

### Zu 2.:

Bis 31. Dezember 2010 unterlagen Glücksspiele und Wetten der Rechtsgeschäftsgebühr gemäß § 33 TP 17 Gebührengesetz (GebG). Ab 1. Jänner 2011 verblieben nur Wetten (welche keine Glücksspiele darstellen) im Gebührengesetz und werden seit diesem Zeitpunkt Glücksspiele nach den Bestimmungen des GSpG besteuert.

Gemäß § 33 TP 17 Abs. 1 Z 7 GebG aF unterliegen Glücksspiele, die von einem Veranstalter angeboten oder organisiert werden, und sonstige Veranstaltungen, die sich an die Öffentlichkeit wenden und bei denen den Teilnehmern durch Verlosung Gewinne zukommen sollen, einer Gebühr.

Von der Gebührenpflicht nach Z 7 sind unter anderem Ausspielungen mittels Glücksspielautomaten ausgenommen.

### Zu 3.:

Wenn unter dem Begriff „Glücksspielgeräte“ Glücksspielautomaten und Video-Lotterie-Terminals verstanden werden, so unterliegen diese seit 1. Jänner 2011 den Glücksspielabgabebetständen gemäß § 57 Abs. 3 und Abs. 4 GSpG.

§ 57 Abs. 3 GSpG idGF lautet:

*„Für Ausspielungen mit Glücksspielautomaten und für elektronische Lotterien über Video-Lotterie-Terminals beträgt die Glücksspielabgabe – vorbehaltlich Abs. 4 – 30 vH der um die gesetzliche Umsatzsteuer verminderten Jahresbruttospieleinnahmen.“*

§ 57 Abs. 4 GSpG idgF lautet:

*„Für Ausspielungen mit Glücksspielautomaten und für elektronische Lotterien über Video-Lotterie-Terminals beträgt die Glücksspielabgabe 10 vH der um die gesetzliche Umsatzsteuer verminderten Jahresbruttospieleinnahmen (Bundesautomaten- und VLT-Abgabe), wenn sie – im Falle von Glücksspielautomaten auf Basis einer landesrechtlichen Bewilligung nach § 5 oder – im Falle von Video-Lotterie-Terminals auf Basis einer Konzession des Bundesministers für Finanzen nach § 14 durchgeführt werden.*

*Die Regelung von Zuschlägen der Länder (Gemeinden) zur Bundesautomaten- und VLT-Abgabe bleibt den jeweiligen Finanzausgleichsgesetzen vorbehalten.“*

Zur Frage der Höhe dieser Abgaben wird auf die Tabelle zu Punkt 1. verwiesen. Eine Auswertung eingeschränkt auf Wien ist nicht möglich, weil es sich um eine Bundesabgabe handelt und eine Unterscheidung nach Bundesländern bei den Buchungen nicht vorgenommen wird.

#### Zu 4.:

Vorweg ist festzuhalten, dass das Vorliegen einer verbotenen Ausspielung seitens der Verwaltungsbehörden in jedem Einzelfall eigenständig zu prüfen ist. Ein Urteil des OGH – der höchsten zivilgerichtlichen Instanz – hat keinerlei präjudizielle Wirkung für die Verwaltung, auch nicht in jenem konkreten Fall, welcher der referenzierten OGH-Entscheidung zugrunde liegt.

Auch wird angemerkt, dass – abgesehen vom Prinzip der Gewaltenteilung – Zivilgerichte und Verwaltungsbehörden bzw. Verwaltungsgerichte unterschiedlichen verfahrensrechtlichen Prinzipien unterliegen: Zivilgerichte entscheiden aufgrund des Vorbringens der Parteien und unterliegen nicht wie die Verwaltungsinstanzen dem Amtswegigkeitsprinzip. Es kann daher in einzelnen zivilrechtlichen Verfahren durchaus vorkommen, dass im Grunde idente Fälle unterschiedlich entschieden werden.

Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen unterliegen Glücksspielautomaten, welche auf Basis einer landesrechtlichen Bewilligung gemäß § 4 Abs. 2 GSpG aF betrieben wurden, nicht der Glücksspielabgabe; dies auch dann nicht, wenn in einem Verwaltungsstrafverfahren (oder gar in einem zivilrechtlichen Verfahren) das Vorliegen einer verbotenen Ausspielung festgestellt werden sollte.

Gemäß § 60 Abs. 25 Z 4 GSpG tritt § 57 Abs. 3 GSpG – der in Frage kommende Abgabetatbestand – für Ausspielungen mit Glücksspielautomaten auf Basis einer landesrechtlichen Bewilligung nach § 4 Abs. 2 GSpG aF erst ein Jahr nach Inkrafttreten eines Landesgesetzes über Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten in Kraft.

Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen ist ausschlaggebend, ob ein Automat „auf Basis“ einer Bewilligung betrieben wurde, das heißt ob für den konkreten Automaten eine Bewilligung erteilt wurde.

Es tritt daher der Abgabetatbestand des § 57 Abs. 3 GSpG je nach Bundesland zu einem unterschiedlichen Zeitpunkt in Kraft. Erst nach Inkrafttreten wäre zu prüfen, ob eine verbotene Ausspielung vorliegt, weil erst ab diesem Zeitpunkt der Tatbestand überhaupt Anwendung finden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 60 Abs. 25 Z 2 GSpG Glücksspielautomaten, die aufgrund einer landesrechtlichen Bewilligung gemäß § 4 Abs. 2 GSpG aF zugelassen worden sind (Anmerkung: auch hier wird auf die Erteilung der Bewilligung angeknüpft), längstens bis 1. Jänner 2015 (bzw. 1. Jänner 2016) betrieben werden durften. Seit diesem Zeitpunkt – sollten die Geräte weiter betrieben worden sein – handelt es sich um nichtbewilligte Glücksspielautomaten und diese unterliegen der Glücksspielabgabe. Es handelt sich dann gerade nicht mehr um Automaten, welche auf Basis einer landesrechtlichen Bewilligung gemäß § 4 Abs. 2 GSpG aF betrieben werden, sondern um Automaten ohne Konzession oder Bewilligung und diese werden wie alle anderen illegalen Automaten behandelt. Für solche Geräte – welche nach der Übergangsfrist weiterbetrieben wurden bzw. für welche keine Bewilligung gemäß § 4 Abs. 2 GSpG aF mehr aufrecht war – wurde auch Glücksspielabgabe vorgeschrieben.

#### Zu 5.:

Für die Glücksspielabgabe gemäß § 57f GSpG gelten die allgemeinen Verjährungsbestimmungen gemäß § 207 ff Bundesabgabenordnung (BAO). Demnach verjährt das Recht, die Abgabe festzusetzen, grundsätzlich nach fünf Jahren. Soweit eine Abgabe hinterzogen ist, beträgt die Verjährungsfrist zehn Jahre. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Abgabenanspruch entstanden ist. In Fällen des § 57 GSpG entsteht die Abgabenschuld grundsätzlich im Zeitpunkt der Verwirklichung des Abgabetatbestandes, das heißt im Zeitpunkt der einzelnen Ausspielung.

Die Festsetzungsverjährung verlängert sich nach Maßgabe des § 209 Abs. 1 BAO, wenn die Abgabenbehörde rechtzeitig nach außen erkennbare Amtshandlungen zur Geltendmachung des Abgabenanspruches oder zur Feststellung des Abgabepflichtigen unternimmt. Die absolute Festsetzungsverjährungsfrist beträgt zehn Jahre nach Entstehung des Abgabenanspruches.

Zu 6.:

Es ist keine allgemeine/pauschale Feststellung der Illegalität von ehemals gemäß § 4 Abs. 2 GSpG aF bewilligten Automaten erfolgt (vgl. Ausführungen zu Frage 4.).

Zur gestellten Frage einer allfälligen Sonderbestimmung für Verjährung ist festzuhalten, dass selbst im Falle der Feststellung des Vorliegens einer verbotenen Ausspielung in einem konkreten Einzelfall sich hinsichtlich der Verjährung nichts ändern würde, weil die Verjährungsfrist im Zeitpunkt der Verwirklichung des Abgabentatbestandes beginnt.

Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen ist auch nicht die zehnjährige Verjährungsfrist anzuwenden, weil in den geschilderten Fällen nicht von Abgabenhinterziehung auszugehen ist.

Zu 7. bis 10.:

Es wird auf die Ausführungen zu Frage 4. verwiesen.

Zu 11.:

Dazu wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 3241/J vom 3. April 2019 verwiesen.

Zu 12.:

Es wird auf die Ausführungen zu den Fragen 2. und 4. verwiesen.

Der Bundesminister:  
Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA

Elektronisch gefertigt



